Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

<u>Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens</u>

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

Artikel Nr.: 02882 – Stylex Sekundenkleber Gel, 1 x 3g Artikel Nr.: 03208 – Stylex Sekundenkleber, 2 x 3g Artikel Nr.: 31043 – Stylex Sekundenkleber, 2 x 3g Artikel Nr.: 31047 – Stylex Sekundenkleber, 3 x 1g Artikel Nr.: 31051 – Stylex Sekundenkleber Gel, 2 x 3g Artikel Nr.: 31053 – Stylex Sekundenkleber Gel, 3 x 1g

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Cyanoacrylat Sofortklebstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Information hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Stylex Schreibwaren GmbH

Straße / Postfach

Twentestraße 3

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-48527 Nordhorn

Kontaktstelle für technische Information

Einkauf

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 5921 8817 0 / E-Mail: schreibwaren@stylex.de

1.4 Notrufnummer

+49 5921 8817 0 (nur während der Bürozeiten erreichbar)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<u>Gefahrenklasse</u>	<u>Gefahrenkategorie</u>	<u>Gefahrenhinweis</u>
Eye Irrit.	2	H319 – Verursacht schwere Augenreizung
STOT SE	3	H335 – Kann die Atemwege reizen
Skin Irrit.	2	H315 – Verursacht Hautreizungen

Seite: 1 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H335 - Kann die Atemwege reizen

H315 – Verursacht Hautreizungen

Sicherheitshinweise:

P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P261 – Einatmen von Dampf vermeiden.

P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / ARZT anrufen

P405 – Unter Verschluss aufbewahren.

P501 – Inhalt / Behälter in gesicherter Weise der Entsorgung zuführen.

Weitere Kennzeichnungselemente:

EUH202 – Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2008 (< 0.1 %).

Dieses Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2008 (< 0.1 %).

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

Ethyl-2-cyanacrylat:

Registrierungs-Nr. (REACH)

 Index
 607-236-00-9

 EINECS, ELINCS, NLP
 230-391-5

 CAS
 7085-85-0

 % Bereich
 80- <100</td>

Einstufung gem. Verordnung Eye Irrit. 2, H319 (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) STOT SE 3, H335 Skin Irrit 2, H315

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Seite: 2 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt. Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI, Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, dass alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt wurden.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien

sollten beachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen oder in

Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Person aus dem Gefahrenbereich entfernen und Frischluft zuführen. Je nach

Symptomatik den Arzt konsultieren. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage

bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung unverzüglich entfernen und betroffene Hautpartien

mit viel Wasser und Seife waschen. Sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Wenn die Haut verklebt ist: NICHT versuchen verklebte Hautstellen

gewaltsam voneinander zu trennen.

Nach Augenkontakt: Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich mit Wasser spülen. Sofort

den Arzt rufen, Datenblatt bereithalten. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser

zu trinken geben. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit /nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt:

Bei Lungenreizung Erstbehandlung mit Dexamethason-Dosieraerosol.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver oder

Kohlendioxid (CO²)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich Kohlenoxide, Stickoxide und in Spuren Cyanwasserstoff bilden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen, umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung nutzen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Seite: 3 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Kontakt mit Haut und Augen sowie Inhalation vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen (s. Abschnitt 8)

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation, das Erdreich oder in Oberflächen- sowie Grundgewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7, 8 und 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

- Für gute Raumlüftung sorgen.
- Einatmen der Dämpfe vermeiden.
- Zündquellen fernhalten nicht rauchen.
- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen und trinken.
- Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- Hinweise auf dem Etikett sowie der Gebrauchsanweisung beachten.
- Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.
- Bei der Verarbeitung sollte die Luftfeuchtigkeit mindestens 50-60% relative Luftfeuchtigkeit betragen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

- Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

- Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Aus der Reichweite von Kindern fernhalten.
- Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
- Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
- Nicht zusammen mit Alkalien lagern.
- Nicht zusammen mit Säuren lagern.
- Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.
- Geeignete Behälter: Polyethylen

Seite: 4 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Vor Feuchtigkeit geschützt und geschlossen lagern.

- Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

- Kühl lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Anwendungs- gebiet	Expositionsweg/ Umweltkompartiment	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit	Bemer- kung
Verbraucher	Mensch – Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	9,25	mg/m³	
Verbraucher	Mensch – Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	9,25	mg/m³	
Arbeiter/ Arbeitnehmer	Mensch – Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	9,25	mg/m³	
Arbeiter/ Arbeitnehmer	Mensch – Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	9,25	mg/m³	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Es sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien zu beachten. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Persönliche Schutzausrüstung: Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich) Filter A B (EN 14387)

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Hautschutz/Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Empfehlenswert:

Schutzhandschuhe aus PE-Laminat (EN 374)

Polypropylen

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm: 0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: >480

Handschutzcreme empfehlenswert.

Ungeeignetes Material:

Schutzhandschuhe aus Latex (EN 374)

Schutzhandschuhe aus PVC (EN 374)

Baumwollhandschuhe

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Seite: 5 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Zusatzinformation zum Handschutz: Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten und Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Augenschutz/Gesichtsschutz

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6, 7 und 13

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften der Korrekturmasse:

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos
Geruch: Stechend
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

Sicherheitsrelevante Daten:

Dampfdruck: < 1 mPa Entzündbarkeit: n.a. Flammpunkt: n.a.

Wasserlöslichkeit: Unlöslich, nicht mischbar

Untere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften: Nein pH-Wert: n.a.

Dampfdichte (Luft=1): Nicht bestimmt Relative Dichte: 1,04 g/cm³ (20°C) Oberflächenspannung: Nicht bestimmt Siedepunkt/-bereich: 60°C (3,99 mbar) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt Selbstzersetzungstemperatur: Nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: Nicht bestimmt Viskosität Thixotrop

Zersetzungstemperatur: 265

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Seite: 6 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

9.2 Sonstige Angaben:

Alle Werte beruhen auf Angaben des Vorlieferanten.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Erhitzung, offene Flammen und Zündquellen vermeiden.

10.5 Zu vermeidende Stoffe

Nicht mit Wasser in Berührung bringen. Polymerisation möglich.

Heftige Reaktion mit:

Wasser, Basen, Säuren, Oxidationsmittel, Amine, Alkohole

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Zu den unter 1.1 aufgeführten Artikeln liegen keine Daten vor. Weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Ethyl-2-cyanacrylat

Toxizität/ Wirkung	Endpun kt	Wer t	Ein- heit	Organis -mus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD50	>50 00	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute Oral Toxicity)	
Akute Toxizität, dermal	LD50	>20 00	mg/kg	Kaninche n	OECD 401 (Acute Dermal Toxicity)	
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut				Kaninche n	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosio n)	Leicht reizend
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut		24	h	Kaninche n	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosio n)	Reizend

Seite: 7 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Schwere Augenschädigung/ - reizung			Kaninche n	OECD 405 (Acute Eye Irritation/Corrosio n	Reizend
Schwere Augenschädigung/ - reizung	72	h	Kaninche n	OECD 405 (Acute Eye Irritation/Corrosio n	Reizend
Keimzell- Mutagenität				OECD 476 (In Vitro Mammalian Cell Gene Mutation Test)	Negativ
Symptome					Atemnot, Husten, Schleimhautr eizung, Tränen der Augen
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT- SE), inhalativ					STOT SE 3, H335

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zum AOX-Wert im Abwasser beitragen können.

Seite: 8 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Stoff/Gemisch

<u>Abfallschlüssel-Nr. EG:</u> 08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Der genannte Abfallschlüssel ist eine Empfehlung aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU) Empfehlung:

Entsorgung über geeignete Verbrennungsanlage oder geeignete Deponie.

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Entsorgung Verpackung:

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	n.a.	
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
	ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR	n.a.	
14.3	Transportgefahrenklassen		
	ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR	n.a.	
14.4	Verpackungsgruppe	n.a.	
14.5	Umweltgefahren		

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transports zu beachten.

nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Vordnungen.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften und Jugendarbeitsschutz beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0%

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 2 (wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4

Seite: 9 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine brennbare Flüssigkeit.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die gemachten Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand. Es ist eine Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Überarbeitung der Form.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Die Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 wurde durch Berechnungsverfahren vorgenommen.

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H319 – Verursacht schwere Augenreizung

H335 – Kann die Atemwege reizen

H315 – Verursacht Hautreizungen

Eye Irrit. Augenreizung

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Atemwegsreizungen

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne

schriftliche Genehmigung keinem anderen, als im Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Legende:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße

CAS Chemical Abstracts Service EC Effektive Konzentration EG Europäische Gemeinschaft

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung

gefährlicher Chemikalien als Massengut

Seite: 10 / 11

Erstellt am: 28.02.2008 Überarbeitet am: 29.05.2017ck

Gültig ab: 01.06.2017

Version: 1.3. Ersetzt Version: 0002 vom 25.08.2017

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

Marpol Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der

Meeresverschmutzung durch Schiffe

PBT Persistent, bioakkummulierbar, toxisch

RID Ordnung für die international Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WKG Wassergefährdungsklasse

Seite: 11 / 11